

Satzung der Partei Young European Spirit - !YES

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in Düsseldorf am 24.10.2018.

Zuletzt geändert auf dem ersten Bundesparteitag am 17.12.2018.

I. Name und Sitz

- 1) Der Name der Partei lautet: Young European Spirit. Ihre Kurzbezeichnung lautet: !YES.
- 2) !YES ist eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Sitz von !YES ist Düsseldorf. Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Düsseldorf.
- 4) Gebietsverbände tragen den Namen !YES mit dem Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

II. Politisches Ziel

Das politische Ziel von !YES ist ein demokratisches, selbstbewusstes und starkes Europa. Die Entwicklung der Europäischen Union zu einer transnationalen Demokratie, die beharrliche Beachtung und Durchsetzung der zentralen europäischen Werte (Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte), der Vorrang europäischer vor nationalen Interessen und die Beschleunigung des europäischen Integrationsprozesses in einem offenen Kern von Mitgliedstaaten stehen im Mittelpunkt der Programmatik der Partei. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung europäischer Parteien mit unmittelbarer Anerkennung in der gesamten Europäischen Union vorliegen, wird sich !YES in eine solche Partei umwandeln.

III. Gleichstellung

!YES räumt der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen und von Menschen aller Altersstufen an der politischen und administrativen Arbeit bei !YES einen hohen Stellenwert ein. Der Bundesvorstand trägt die Verantwortung für die praktische Umsetzung dieses Zieles. Er wird dazu dem Bundesparteitag spätestens zum 31. Dezember 2020 einen schriftlichen Bericht erstatten und, sollten sich Defizite zeigen, konkrete Vorschläge zu deren Beseitigung unterbreiten.

IV. Mitgliedschaft

- 1) Mitglied von !YES kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die diese Satzung und das Programm von !YES anerkennt und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Unionsbürgerschaft im Sinne des Art. 9 des Vertrages über die Europäische Union besitzt; die Aufnahme von Unionsbürgern erfordert zusätzlich einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Personen, die weder die deutsche Staatsangehörigkeit noch die Unionsbürgerschaft besitzen, können die Gastmitgliedschaft beantragen; Gastmitglieder nehmen am Parteileben uneingeschränkt teil, genießen aber in den Sitzungen der Parteigremien kein Stimmrecht.
- 2) !YES wird sich für eine Änderung von § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz in der Weise einsetzen, dass Unionsbürger künftig nicht mehr als Ausländer im Sinne dieser Vorschrift gelten.
- 3) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Mitgliedern erlaubt, es sei denn, es handelt sich um eine Partei, die den Gedanken einer immer engeren Union der Völker Europas ablehnt. Das Mitglied hat über diese Mitgliedschaft in seinem Aufnahmeantrag beziehungsweise nach seinem Beitritt zu der anderen Partei Auskunft zu geben. Der Bundesvorstand entscheidet über die Vereinbarkeit der Mitgliedschaften nach Satz 1.

- 4) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Kreisverbands oder, falls ein solcher noch nicht existiert oder noch nicht arbeitsfähig ist, der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gebietsverbands.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären; er ist zu jedem Zeitpunkt fristlos möglich. Bei Unionsbürgern endet die Mitgliedschaft auch durch Aufgabe ihres Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen Willensbildung und organisatorischen Arbeit von !YES zu beteiligen und an sämtlichen Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich satzungsgemäß zu verhalten, Grundsätze und Ordnung von !YES zu beachten, die Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Als Verstoß gegen Mitgliedspflichten ist es insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied
 - a) die politischen Grundsätze von !YES oder seine Ordnung oder Beschlüsse seiner Parteiorgane dauerhaft missachtet;
 - b) durch sein Verhalten Ansehen und Glaubwürdigkeit von !YES untergräbt;
 - c) Organisationen angehört oder fördert, die mit den politischen Grundsätzen und Zielen von !YES unvereinbare Ziele verfolgen, oder andauernd einer Partei mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, nachdem der Bundesvorstand deren

Mitgliedschaft gemäß Art. IV Abs. 3 für unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei !YES erklärt hat;

- d) vertrauliche Parteidokumente veröffentlicht oder an Nicht-Parteimitglieder weiterleitet, soweit die Weiterleitung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist;
- e) seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht rechtzeitig entrichtet;
- f) Vermögen der Partei veruntreut.

VI. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

- 1) Wenn ein Mitglied gegen seine in Abschnitt V.2) benannten Pflichten verstößt und dem Ansehen der Partei damit schadet, aber ein Ausschluss nicht gerechtfertigt ist, kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt und die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden. Die beiden zuletzt genannten Maßnahmen sind dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.
- 2) Ein Mitglied kann unter den im Parteiengesetz genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Über den Antrag des örtlich zuständigen Landesvorstands oder des Bundesvorstands entscheidet ein Parteischiedsgericht.

VII. Mitgliederbefragungen

Mitgliederbefragungen sind auf Bundes- und Landesverbandsebene in Sachfragen zulässig. Sie werden durchgeführt, wenn sie der Bundes- oder ein Landesparteitag beschließt.

VIII. Allgemeiner Aufbau der Partei

- 1) !YES ist auf Bundesebene (Bundesverband), Landes- (Landesverbände) und Kreisebene (Kreisverbände) organisiert. Der räumliche Geltungsbereich der jeweiligen Gebietsverbände soll sich mit der politischen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland in Bundesländer und Gemeinden decken. Jeder

Gebietsverband verfolgt die politischen Interessen von !YES in seinem jeweiligen Gebiet.

- 2) Landesverbände bedürfen der Anerkennung des Bundesverbands, Kreisverbände der Anerkennung ihres Landesverbands.
- 3) Landes- und Kreisverbände bilden Landes- und Kreisvorstände und Landes- und Kreisparteitage.
- 4) Die anerkannten Gebietsverbände von !YES haben Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie. Satzungen, Programme, Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Gebietsverbände dürfen Regelwerken, Programmen und Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände nicht widersprechen. Die Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand, die Satzungen der Kreisverbände der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand.
- 5) Der Bundesvorstand kann jederzeit die Gebietsverbände von !YES kontrollieren sowie Informationen und Unterlagen anfordern. Er hat jederzeit das Recht, an allen Zusammenkünften von Gebietsverbänden teilzunehmen.

IX. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- 1) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von !YES, sind folgende Ordnungsmaßnahmen möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern oder des gesamten Vorstandes.
- 2) Als schwerwiegender Verstoß ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband Bestimmungen der Satzung fortdauernd missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbandes getroffen. Der nächstfolgende Parteitag dieses Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme mit einfacher Mehrheit zu bestätigen; ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung eines Parteischiedsgerichts möglich.

X. Organe der Partei

Organe der Partei sind:

- 1) der Bundesparteitag und
- 2) der Bundesvorstand.

XI. Der Bundesparteitag

- 1) Der Bundesparteitag ist das oberste Beratungs- und Beschlussorgan von !YES auf Bundesebene. Er tagt öffentlich.
- 2) Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch Beschluss des Bundesvorstands oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Der Bundesvorstand lädt die Mitglieder in Schriftform oder elektronisch mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einladung hat Angaben zu Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten. Spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag sind die Tagesordnung in ihrer endgültigen Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Bundesvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- 3) Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand, ob zum Bundesparteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens zwei Monate vor einem Bundesparteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung, findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern findet ein Bundesparteitag mit Delegierten statt.
- 4) Die Zahl der Delegierten beträgt fünf vom Hundert der Mitgliederzahl, die zum 31. Dezember des letzten dem Bundesparteitag vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt worden ist, aufgerundet auf volle 50. Die Delegiertenmandate werden auf die Landesverbände entsprechend dem Verhältnis ihrer nach Satz 1 ermittelten Mitgliederzahl aufgeteilt. Die Delegierten werden auf den Mitglieder-

bzw. Delegiertenversammlungen der Landesverbände gewählt; dabei sollen die Landesverbände dem Grundsatz der Geschlechterparität weitestmöglich Rechnung tragen. Die Landesverbände melden ihre gewählten Delegierten unverzüglich dem Bundesvorstand.

- 5) Mitglieder des Bundesvorstands, die Vorsitzenden der Landesverbände und der Sprecher des Forums der Unionsbürger (Art. XIII) nehmen mit vollem Rede- und Stimmrecht am Bundesparteitag teil.
- 6) Berechtig, Anträge an den Bundesparteitag zu richten, sind der Bundesvorstand, alle Landesvorstände und die Mitglieder, wenn ihre Zahl mindestens 50 beträgt. Anträge sind zu begründen und schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag beim Bundesvorstand einzureichen.
- 7) Mitglieder und Delegierte können beim Bundesparteitag ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- 8) Der Bundesparteitag wählt unmittelbar nach seinem Zusammentritt in offener Abstimmung eine Versammlungsleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Bundesvorstandes.
- 10) Aufgaben des Bundesparteitages:
 - a) Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik von !YES und das Parteiprogramm.
 - b) Er beschließt über die Satzung, die Finanz- und die Parteischiedsordnung.
 - c) Er wählt in geheimer Wahl und in getrennten Abstimmungen die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß Art. XII Abs. 3.
 - d) Er wählt in geheimer Wahl einen Mitgliederbeauftragten, der für die Belange der Mitglieder und die Gewinnung neuer Mitglieder verantwortlich ist, einen IT-Beauftragten und einen PR-Beauftragten.

- e) Er wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Bundes-Parteischiedsgerichts.
 - f) Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien nach Art. XVIII.
- 11) Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- 12) Über die Ergebnisse des Bundesparteitags, insbesondere seine Beschlüsse und durchgeführte Wahlen, wird ein Protokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wahlprotokolle werden durch den/ die Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- 13) Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und die gesetzlichen Bestimmungen des Parteiengesetzes eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 14) Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn, es ist in einem Gesetz, in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

XII. Der Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei und vertritt sie nach innen und außen. Er führt ihre Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung, des Programms und der Beschlüsse des Bundesparteitags.
- 2) Der Bundesvorstand setzt sich aus seinem Sprecher, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied zusammen. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind gleichberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- 4) Sitzungen des Bundesvorstands finden mindestens einmal im Kalendermonat statt. Der Sprecher lädt zu den Sitzungen schriftlich oder elektronisch ein.
- 5) Dem Schatzmeister obliegen die Finanz- und Vermögensverwaltung und die laufende Haushaltsbewirtschaftung. Er ist für die öffentliche Rechenschaftslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verantwortlich.
- 6) Der Mitgliederbeauftragte, der IT- und der PR-Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstands mit beratender Stimme teil.
- 7) Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
- 8) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

XIII. Forum der Unionsbürger

- 1) Die Mitglieder, die Unionsbürger im Sinne von Art. IV) Abs. 1 sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, bilden das „Forum der Unionsbürger“.
- 2) Das Forum der Unionsbürger ist ein eigenständiger Zusammenschluss innerhalb der Partei mit Satzungsbefugnis. Sein organisatorischer Aufbau entspricht dem allgemeinen Aufbau der Partei.
- 3) Das Forum der Unionsbürger wählt einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- 4) Das Forum der Unionsbürger hat die Aufgabe, die Arbeit der Parteiorgane von !YES aus einer gesamteuropäischen Perspektive zu beobachten und zu beurteilen. Es berät den Bundesvorstand sowie alle Gebietsverbände und unterbreitet Vorschläge für die europagerechte Ausgestaltung der Politik von !YES.

XIV. Wahlen zu Volksvertretungen

- 1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.
- 2) Die Entscheidung nach dem Europawahlgesetz über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer oder von Listen für einzelne Länder trifft der Bundesvorstand.

XV. Urabstimmungen

- 1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- 2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - a) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind,
 - b) von drei Landesverbänden,

- c) des Bundesparteitages oder
 - d) des Bundesvorstands.
- 3) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
 - 4) Der Bundesvorstand beauftragt ein Mitglied mit der Durchführung der Urabstimmung. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich auf der Abstimmungsplattform. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand erlässt. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
 - 5) Der Bundesvorstand informiert die Mitglieder im Rahmen seiner regelmäßigen Kommunikationsarbeit über eine Urabstimmungsinitiative. Er hat das Recht, einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Informationen über die Urabstimmungsinitiative haben sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.
 - 6) Ein per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
 - 7) Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden Bundesparteitag zur Bestätigung vorgelegt.

XVI. Finanzordnung

Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von !YES sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von !YES gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung.

XVII. Parteischiedsgerichte

Bei der Bundespartei und den Landesverbänden werden Parteischiedsgerichte gebildet. Das Nähere regelt die Parteischiedsordnung.

XVIII. Auflösung und Verschmelzung

- 1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.
- 3) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- 4) Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung des Bundesparteitages.

XIX. Änderung der Satzung

- 1) Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- 2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Bundesparteitag.